

Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II Fachliche Weisungen

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

§ 65 Absatz 1 SGB II Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.01.2017:

- Gesetzestext § 65: Anpassung an die für die Zeit ab 01.01.2017 geltenden Werte der Sachleistung
- [Rz. 24.30a](#): Ausführungen zur Darlehensgewährung beim Verbrauch einer einmaligen Einnahme aufgenommen.

Fassung vom 04.08.2016:

- Gesetzestext: Ergänzung um § 65
- Rz. 24.3: Klarstellung zur Behandlung von Nachzahlungsforderung eines Energieversorgers
- Kapitel 6: Teilweise Erbringung der Regelbedarfe als Sachleistung (§ 65)

Gesetzestext

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen. Satz 1 gilt auch, soweit Leistungsberechtigte einmalige Einnahmen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 vorzeitig verbraucht haben.

(5) Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(6) In Fällen des § 22 Absatz 5 werden Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

§ 65

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Der Wert der Sachleistung nach Satz 1 beträgt

1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 170 Euro,
2. bei den übrigen Erwachsenen 159 Euro,
3. bei Kindern von 0 bis unter 6 Jahren 86 Euro,
4. bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 125 Euro und
5. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 158 Euro.

Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Die Agentur für Arbeit hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten. Bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Satzes 2 Nummer 3 bis 5 an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung, in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege gilt § 28 Absatz 6 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Absatz 1).....	1
1.1	Unabweisbarer Bedarf	2
1.2	Abwicklung.....	3
2.	Sachleistungen nach § 24 Absatz 2	3
2.1	Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs.....	3
2.2	Verfahren	4
3.	Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3.....	4
3.1	Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2	4
3.2	Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3.....	5
4.	Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen und bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen (§ 24 Absatz 4)	7
5.	Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Absatz 5).....	8
5.1	Darlehen.....	8
5.2	Sicherung des Darlehens	10
5.3	Rückzahlung.....	11
6.	Teilweise Erbringung der Regelbedarfe als Sachleistung (§ 65)	11



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

1. Darlehen bei unabweisbarem Bedarf (§ 24 Absatz 1)

(1) Die Regelung ist nur anwendbar, wenn im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann (siehe Fachliche Weisungen (FW) zu § 20). Soweit Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 1a und 4 im Einzelfall nicht oder nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung steht (siehe FW zu § 42a) und die leistungsberechtigte Person vorrangig auch nicht auf eine andere Bedarfsdeckung, z. B. auf Gebrauchsgüterlager oder auf Kleiderkammern verwiesen werden kann, wird bei Nachweis des unabweisbaren Bedarfs eine Sach- oder Geldleistung in Form eines Darlehens gewährt. Hierbei besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Leistungen zur Beschaffung von fabrikneuen Gegenständen.

**Grundsatz
(24.1)**

(2) Bei Energiekosten (Stromkosten) ist zwischen dem Energiebedarf im Zusammenhang mit den Kosten für Unterkunft und Heizung einerseits (Heizstrom) und der Haushaltsenergie andererseits zu unterscheiden.

**Energieschulden
(24.2)**

Für Haushaltsenergie gilt Folgendes: Sie ist Bestandteil des Regelbedarfs. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus dem laufenden Regelbedarf zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch für während der Bedarfszeit aufgelaufene Stromschulden („Neuschulden“).

(3) In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung im Rahmen des § 24 Absatz 1 aber in Betracht, wenn der Bedarf unabweisbar ist (Sperrung der Stromversorgung droht) und nicht auf andere Weise gedeckt werden kann. Auf „andere Weise“ kann der Bedarf z. B. auch gedeckt werden, indem die Leistungsberechtigten eine Ratenzahlung mit dem Versorgungsunternehmen vereinbaren.

(4) Der Sperrung der Stromversorgung wegen Stromschulden sollte vorrangig durch eine Direktzahlung der Abschläge an das Versorgungsunternehmen vorgebeugt werden. Gleiches gilt, um einer Neuverschuldung vorzubeugen. Die Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 liegen vor: Denn die Berechtigten haben sich z. B. wegen unwirtschaftlichen Verhaltens als ungeeignet erwiesen, mit den Leistungen für den Regelbedarf ihren Bedarf an Haushaltsenergie zu decken.

**Vorbeugung durch
Direktzahlung
(24.3)**

(5) Stromschulden aus der Vergangenheit („Altschulden“), die bereits vor der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, also vor Beginn der Bedarfszeit, vorlagen, können über § 24 Absatz 1 nicht übernommen werden. Zu den „Altschulden“ gehören auch Nachzahlungsverpflichtungen, die sich aus einer vor Antragstellung eingegangenen Jahresabrechnung ergeben; dies gilt nicht, wenn die Forderung erst im Bedarfszeitraum fällig wird.



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

(6) Aufwendungen für Strom im Zusammenhang mit den Kosten für Unterkunft und Heizung (Heizstrom) sind nicht Teil des Regelbedarfs und werden nicht von § 24 erfasst. Falls insoweit Schulden bestehen oder drohen, wird auf § 22 Absatz 7 und 8 verwiesen.

Soweit Warmwasser durch eine in der Unterkunft installierte dezentrale Vorrichtung erzeugt wird (z. B. mithilfe eines Durchlauferhitzers) und deshalb im Rahmen der „Kosten der Unterkunft und Heizung“ keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser berücksichtigt werden, wird auf die FW zu § 21 verwiesen.

(8) Die Übernahme einer Mietkaution als Darlehen nach § 24 Absatz 1 kommt nicht in Betracht. Diese kann ausschließlich nach § 22 Absatz 6 übernommen werden.

**Mietkaution
(24.4)**

1.1 Unabweisbarer Bedarf

(1) Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist, und nicht erwartet werden kann, dass die Leistungsberechtigten diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen können.

**Unabweisbarer Bedarf
(24.5)**

(2) Bedarfe können beispielsweise entstehen durch

- notwendige Reparaturen,
- notwendige Anschaffungen (z. B. neue Winterkleidung bei heranwachsenden Kindern),
- Diebstahl,
- Brand,
- Verlust.

(3) Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung glaubhaft zu machen. Geeignete Nachweise sind z. B.:

**Nachweis
(24.6)**

- Diebstahlanzeige
- Kostenvoranschläge/Reparaturaufträge

(4) Für die Begleichung bereits bestehender Schulden wird grundsätzlich kein Darlehen gewährt (siehe aber Rz. 24.2 bis 24.4).

**Schulden
(24.7)**

(5) Bestattungskosten werden, sofern sie nicht durch dazu Verpflichtete getragen werden können, von dem Träger der Sozialhilfe übernommen (§ 74 SGB XII). Diese Regelung wird nicht von dem Ausschluss nach § 21 SGB XII erfasst und gilt daher auch für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II.

**Bestattungskosten
(24.8)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

1.2 Abwicklung

(1) Darlehen nach § 24 Absatz 1 werden nur auf - auch formlosen - gesonderten Antrag (§ 37 Absatz 1 Satz 2) erbracht und zinslos gewährt. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung stellt einen Verwaltungsakt nach § 31 SGB X dar.

**Antrag, Zinsen, Bescheid
(24.9)**

(2) Von den Leistungsberechtigten kann verlangt werden, die Beschaffung bzw. den Kostenaufwand durch die nachträgliche Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Wurde die erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X und eine Rückforderung des Darlehens nach § 50 SGB X. Voraussetzung des Widerrufs ist auch die Kenntnis der leistungsberechtigten Person über die konkrete Zweckbestimmung der zuerkannten Leistung und eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung. Bei Widerruf des Verwaltungsaktes kann die gewährte Leistung im Rahmen des § 43 aufgerechnet werden (siehe FW zu § 43).

**Zweckbindung, Widerruf
(24.10)**

(3) Hinsichtlich Rückzahlung, Tilgung und Aufrechnung wird auf die FW zu § 42a verwiesen.

**Rückzahlung/ Tilgung/Aufrechnung
(24.11)**

2. Sachleistungen nach § 24 Absatz 2

2.1 Nicht zweckgemäße Verwendung des Regelbedarfs

(1) Mit dem Regelbedarf soll die leistungsberechtigte Person ihren Lebensunterhalt sichern (siehe Rz. 20.1 der FW zu § 20). Daraus folgt, dass die Leistungsberechtigten diese Leistung insbesondere für die Bedarfe des täglichen Lebens einsetzen sollen. Wird dem Träger bekannt, dass die leistungsberechtigte Person den Regelbedarf anderweitig verwendet und somit ihren Lebensunterhalt und ggf. auch den der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gefährdet, kann der Träger den Regelbedarf ganz oder teilweise als Sachleistung erbringen (siehe Kapitel 2 Absatz 3 der FW zu § 38).

**Nicht zweckgemäße Verwendung
(24.12)**

(2) Eine nicht zweckgemäße Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn der Regelbedarf überwiegend

- zur Befriedigung von Drogen- oder Alkoholsucht genutzt wird oder
- durch unwirtschaftliches Verhalten vorzeitig verbraucht wird.

(3) Alkohol- oder Drogenabhängigkeit muss nicht ärztlich dokumentiert sein. Es reicht aus, wenn dem Träger der Mangel an der Bedarfsdeckung bekannt wird, weil z. B. die Lebensumstände der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten darauf schließen lassen, dass diese/dieser sich aufgrund des Alkohol- und Drogenkonsums/-missbrauchs als ungeeignet erweist, mit den ausgezahlten Leistungen für den Regelbedarf wirtschaftlich umzugehen. Ggf.

**Drogen-/Alkoholabhängigkeit
(24.13)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

kann der ärztliche oder psychologische Dienst eingeschaltet werden, dabei sollte auch die Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 geprüft werden.

(4) Unwirtschaftliches Verhalten liegt dann vor, wenn die für den Regelbedarf erbrachten Leistungen nicht verteilt auf den Bedarfszeitraum eingesetzt werden oder die Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistungen angemessen ist. Indizien für unwirtschaftliches Verhalten liegen u. a. vor, wenn durch die Leistungsberechtigte/den Leistungsberechtigten wiederholt beim Leistungsträger wegen zusätzlicher Geldleistungen zum Lebensunterhalt vorgeschrieben wird.

**Unwirtschaftliches
Verhalten
(24.14)**

2.2 Verfahren

(1) Vor der Entscheidung über die Auszahlung der Leistungen für den Regelbedarf als Sachleistungen ist eine Anhörung (§ 24 SGB X) erforderlich. Nach Möglichkeit sollte die Anhörung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache durchgeführt werden.

**Anhörung
(24.15)**

(2) Sachleistungen sind Leistungen, die den Leistungsberechtigten unmittelbar in Form des benötigten Bedarfes (Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Bekleidung, Hausrat), Kostenübernahmeerklärung oder aber auch in Form von Gutscheinen (z. B. Lebensmittelgutscheine) zukommen. Nicht durch Sachleistung, Kostenübernahmeerklärung oder Gutscheine abgedeckte Teile des Regelbedarfs sind auszuführen.

**Sachleistung/ Gut-
schein
(24.16)**

(3) Die Regelungen zur Handhabung und Abrechnung von Gutscheinen sind zwischen dem Träger und den Handelseinrichtungen auf örtlicher bzw. regionaler Ebene abzustimmen.

**Örtliche Vereinbarun-
gen
(24.17)**

(4) Bei der Entscheidung ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben (§ 39 SGB I). Die Entscheidungsgründe (Ausüben des Ermessens und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen) sind zu dokumentieren und im Bescheid darzulegen.

**Ermessen
(24.18)**

3. Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3

(1) Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Absatz 1 Satz 2).

**Nicht vom Regelbe-
darf umfasster Be-
darf/gesonderter An-
trag
(24.19)**

3.1 Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2

Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) werden keine Weisungen hierzu herausgegeben.



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

3.2 Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt im Regelfall nicht für konfektionierte "Spezialschuhe" oder "Schutzschuhe" für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf. Bei Schutz- und Spezialschuhen für Diabetiker erstreckt sich die Leistungspflicht der GKV ausschließlich auf die therapeutisch wirkende Fußbettung.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- orthopädischer Straßenschuh
 - Erstversorgung: grundsätzlich zwei Paar
 - Ersatzbeschaffung: ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- orthopädischer Hausschuh
 - Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hausschuhe als Wechselpaar angezeigt.
 - Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.

**Orthopädische
Schuhe
(24.20)
Leistungsverpflichtung der GKV
(24.21)**

**Umfang der Leistungen der GKV
(24.22)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

- Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport
 - Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.
 - Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- Orthopädischer Interimsschuh
 - Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 EUR pro Paar. Dazu kommt ggf. die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 EUR.

**Zuzahlung/ Eigenanteil
(24.23)**

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen für den Regelbedarf zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

**therapeutische Geräte
(24.24)**

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

**unwirtschaftliche Reparatur therapeutischer Geräte/vorrangige Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger
(24.25)**

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

(10) Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

**Leistungserbringung bei fehlender Hilfebedürftigkeit
(24.26)**

(11) In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines

**Einkommenseinsatz
(24.27)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

(12) Es bestehen keine Bedenken, zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit in diesen Fällen auf die bestehenden Richtlinien des kommunalen Trägers zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückzugreifen.

4. Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen und bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen (§ 24 Absatz 4)

(1) Grundsätzlich gilt, dass Einnahmen, z. B. Lohnzahlungen, in dem Monat auf den Bedarf anzurechnen sind, in dem sie zufließen. Dadurch wird bei voraussichtlichem Zufluss im Laufe des Kalendermonats die erwartete Einnahme bereits ab Monatsbeginn auf den Bedarf angerechnet. Wird Hilfebedürftigkeit wegen eines erwarteten Zuflusses von Einnahmen gemindert oder fällt sie weg, kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes maximal bis zum tatsächlichen Zahlungstermin ein Darlehen in angemessener Höhe gewährt werden. Dies kann z. B. bei einer Arbeitsaufnahme bis zur ersten Lohnzahlung der Fall sein (siehe auch Rz. 9.5 der FW zu § 9).

Darlehen bei zu erwartenden Einnahmen (24.28)

(2) Die Notwendigkeit eines Darlehens ist von den Leistungsberechtigten darzulegen. Zwar ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich; gleichwohl sollte vor einer Darlehensgewährung mit der leistungsberechtigten Person geklärt werden, ob die Erbringung eines Darlehens gewünscht wird (Anhörung). Vorrangig haben die Leistungsberechtigten andere finanzielle Möglichkeiten zu nutzen (z. B. vorhandenes, auch nach § 12 Absatz 2 Nr. 1, 1a und 4 geschütztes Vermögen der Bedarfsgemeinschaft, mit Ausnahme von Schonvermögen der Kinder in der BG).

Vorrang (24.29)

(3) Das zinslose Darlehen wird für die Dauer der Überbrückung geleistet. Über die Dauer ist im Rahmen des Ermessens unter Berücksichtigung des Einzelfalles zu entscheiden.

Höhe/Dauer (24.30)

Das Darlehen kann bis zur Höhe des aktuellen Bedarfs (in der Regel der Bedarf des Vormonats) geleistet werden, wenn die zu erwartende Einnahme bedarfsdeckend sein wird. Falls die zu erwartende Einnahme nicht bedarfsdeckend sein wird, kommt ein Darlehen bis zur Höhe der zu berücksichtigenden Einnahmen (Anrechnungsbetrag nach § 11b SGB II) in Betracht. Ist nach Angaben der leistungsberechtigten Person nur ein Teilbetrag zur Überbrückung erforderlich, ist ein entsprechend geringeres Darlehen zu erbringen.

Beispiel 1 :

Eine leistungsberechtigte Person hat einen Regelbedarf von 409,00 EUR sowie 340,00 EUR Bedarf für Unterkunft und Heizung. Zum nächsten Monat wird eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 450,00 EUR aufgenommen, das am Monatsende gezahlt wird. Der Anrechnungsbetrag beträgt 280,00 EUR.



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

Für den ersten Monat der Beschäftigung sind 469,00 EUR Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II und 280,00 EUR als Darlehen nach § 24 Absatz 4 SGB II zu zahlen.

Sollte sich nachträglich ergeben, dass das anrechenbare Einkommen nur 150,00 EUR beträgt, ist der Darlehensbescheid nach § 44 SGB X zu Gunsten der Leistungsberechtigten zu korrigieren. Die Differenz von 130,00 EUR (= 280,00 EUR - 150,00 EUR) ist in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umzuwandeln.

Beispiel 2 :

Eine leistungsberechtigte Person hat einen Regelbedarf von 409,00 EUR sowie 340,00 EUR Bedarf für Unterkunft und Heizung. Zum nächsten Monat wird eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 450,00 EUR aufgenommen. Die Lohnzahlung erfolgt stets am 10. des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats. Der im folgenden Monat zu berücksichtigende Anrechnungsbetrag beträgt 280,00 EUR.

Für den ersten Monat der Beschäftigung sind 749,00 EUR Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II zu zahlen, weil in diesem Monat kein Arbeitsentgelt zufließt. Für den darauf folgenden Monat sind 469,00 EUR Arbeitslosengeld II nach § 19 SGB II zu zahlen. Nach § 24 Absatz 4 SGB II können bis zu 280,00 EUR als Darlehen gezahlt werden, wenn dies im Hinblick auf die bereits am 10. zu erwartende Lohnzahlung erforderlich ist.

Über die Darlehensgewährung ist ein Bescheid zu erteilen.

(4) Einmalige Einnahmen werden nach § 11 Absatz 3 Satz 4 auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufgeteilt und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag berücksichtigt, wenn der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme entfielen. Wird die aufgeteilte einmalige Einnahme vor Ablauf des Sechsmonatszeitraums verbraucht, sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes aus Gründen der Existenzsicherung ohne weitere Anrechnung der einmaligen Einnahme zu erbringen.

Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld ist dann bis zur Höhe des Betrages, mit dem die einmalige Einnahme bisher angerechnet worden ist, bis zum Ablauf des sechsmonatigen Anrechnungszeitraumes als Darlehen zu gewähren. Wurde die einmalige Einnahme bei einer Mehr-Personen-BG auf mehrere Personen verteilt, so ist auch diesen Personen in Höhe des auf sie entfallenden Einkommensanteils ein Darlehen zu gewähren.

5. Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung (§ 24 Absatz 5)

5.1 Darlehen

(1) Nach § 9 Absatz 4 ist auch derjenige hilfebedürftig, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde. In diesen Fällen sind Leistungen als Darlehen zu gewähren, soweit zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne von § 12 vorhanden ist und der sofortige Verbrauch oder die

Darlehen bei vorzeitigem Verbrauch aufgeteilter einmaliger Einnahmen (24.30a)

Voraussetzungen (24.31)



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde. Daraus ergibt sich, dass von Amts wegen bei Überschreitung der Vermögensfreibeträge ein Darlehen zu prüfen ist. Es bedarf keiner gesonderten Antragstellung (siehe § 37). Vielmehr ist die Bedarfsgemeinschaft von Amts wegen auf die Möglichkeit der Darlehensgewährung hinzuweisen (Beratungspflicht nach § 14 SGB II).

(1a) Das Darlehen mindert das zu berücksichtigende Vermögen fiktiv. Leistungen nach § 24 Absatz 5 sind nur so lange zu erbringen, wie das Vermögen unter Berücksichtigung der darlehensweise erbrachten Leistungen noch oberhalb der Freibeträge liegt. Danach liegt kein Anwendungsfall des § 24 Absatz 5 mehr vor, sondern es ist auf Leistungen als Zuschuss umzustellen. Nach erfolgreicher Verwertung wird das erbrachte Darlehen sofort in voller Höhe getilgt (§ 42a Absatz 3 Satz 1).

**Umstellung auf Zuschuss
(24.32)**

(1b) Ob Vermögen nicht verwertet werden kann, ist eine Prognoseentscheidung. Nach Ablauf jeweils eines Bewilligungszeitraumes ist es nicht ausgeschlossen, erneut darlehensweise Leistungen zu erbringen.

Beispiel:

Eine leistungsberechtigte Person besitzt ein unbebautes Grundstück. Die bisherigen Verwertungsversuche waren erfolglos. Während der Darlehensgewährung werden weiterhin Verwertungsversuche unternommen. Die darlehensweise Erbringung von Leistungen ist auch für mehrere Bewilligungszeiträume möglich.

Kein Fall des § 24 Absatz 5 liegt in Fällen vor, in denen eine Verwertungsmöglichkeit nicht absehbar ist. In diesen Fällen ist von Nichtverwertbarkeit auszugehen (siehe dazu FW zu § 12).

(2) Soweit die Voraussetzungen für ein Darlehen vorliegen, ist über die Gewährung eines Darlehens in Form eines Verwaltungsaktes zu entscheiden (siehe auch FW zu § 42a).

**Form der Darlehensgewährung
(24.33)**

(3) Das Darlehen wird zinslos gewährt und umfasst alle Leistungen nach dem Kapitel 3, Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Die Auszahlung erfolgt monatlich in Höhe des errechneten Bedarfes.

**Höhe
(24.34)**

(4) Während der Zeit der Darlehensgewährung ist der Leistungsberichtigte nicht sozialversicherungspflichtig (§ 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V/ § 20 Absatz 1 Nr. 2a SGB XI). Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z. B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses/einer Familienversicherung), können Beiträge zur freiwilligen KV/PV in nachgewiesener Höhe ebenfalls als Darlehen gewährt werden.

**Sozialversicherung
(24.35)**

**Laufzeit
(24.36)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

(5) Die Laufzeit eines Darlehens ist in der Regel auf einen Bewilligungsabschnitt zu begrenzen. Im Übrigen wird auf Rz. 12.9 der FW zu § 12 verwiesen.

5.2 Sicherung des Darlehens

(1) Die Leistungserbringung kann nach § 24 Absatz 5 Satz 2 davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in einer anderen Weise gesichert wird.

**Sicherung des Darlehens
(24.37)**

(2) Als dingliche Sicherungsmittel kommen in Betracht:

**Dingliche Sicherungsmittel
(24.38)**

- (Sicherungs-) Hypothek (§§ 1133 ff BGB)
- Grundschuld (§§ 1191 ff BGB)
- Verpfändung von beweglichen Sachen oder Rechten (§§ 1205 ff BGB) und
- Sicherungsübereignung (§ 930 BGB)

(3) Die Sicherung kann auch in „anderer Weise“ erfolgen. Als Sicherungsmittel kommen hierfür in Betracht:

**Sicherung auf andere Weise
(24.39)**

- Bürgschaft (§§ 765 ff BGB) und
- Abtretung (§§ 398 ff BGB)

(4) Ob und in welcher Form eine Sicherung des Darlehens verlangt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers. Abwägungsgesichtspunkte sind insbesondere die Höhe des Darlehens, die zur Verfügung stehenden Sicherungsmittel, der zu erwartende Erlös bei einer späteren Verwertung der Sicherungsmittel, die Auswirkungen für die Darlehensnehmer und der damit verbundene Verwaltungsaufwand.

**Ermessen
(24.40)**

(5) Soweit zur Sicherung des Darlehens eine Sicherheit verlangt wird, muss diese je nach Form der Darlehensgewährung entweder im Darlehensbescheid als Bedingung (Nebenbestimmung im Sinne des § 32 Absatz 2 Nr. 2 SGB X z. B. sinngemäß: „...die Bewilligung dieses Darlehens wird davon abhängig gemacht, dass bis zum...Folgendes nachgewiesen wird: ...“) aufgenommen werden.

**Ausgestaltung
(24.41)**

(6) Unabhängig von der Form der Darlehensgewährung (Bescheid oder Vertrag) ist ein (ggf. zusätzlicher) Vertrag mit den Darlehensnehmern zu schließen, in dem das Sicherungsmittel übertragen/bewilligt wird (Sicherungsabrede).

(7) Im Falle einer (Sicherungs-) Hypothek oder Grundschuld kann die Eintragung im Grundbuch auch zugunsten eines Jobcenters im Sinne des § 44b erfolgen, weil dieses grundbuchfähig ist. Zuvor ist aber zumindest in der Sicherungsabrede deutlich zu machen, welchem Leistungsträger in welcher Höhe die Leistungen zugeordnet werden.

**(Sicherungs-) Hypothek; Grundschuld
(24.42)**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

(8) Dem Grundbuchamt ist die Eintragungsbewilligung der Darlehensnehmerin/ des Darlehensnehmers in notariell beurkundeter Form nachzuweisen.

(9) Für die Tätigkeit des Grundbuchamtes bzw. der Notarin/ des Notars ist auf die Kostenfreiheit nach § 64 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X hinzuweisen.

**Kostenfreiheit
(24.43)**

5.3 Rückzahlung

Rückzahlungen sind unter Beachtung der dazu erlassenen FW gemäß § 42a, Kapitel 3 vorzunehmen.

6. Teilweise Erbringung der Regelbedarfe als Sachleistung (§ 65 Absatz 1)

(1) Für Personen, die ohne Selbstversorgungsmöglichkeit in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, soweit er Ernährung betrifft, durch Sachleistung in Form der Gestellung von Nahrung und Getränken einschließlich zubereiteter Mahlzeiten erfüllt werden.

**Gemeinschaftsunterkunft
(24.44)**

Der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ ist dabei nicht im Sinne des § 53 Asylgesetz (AsylG) zu verstehen, sondern allgemein im Sinne einer Unterkunft zur gemeinschaftlichen Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen. Er bezeichnet insbesondere Unterkünfte, die zur Aufnahme von Personen bestimmt sind, die Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums haben, wie z. B. auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zu den „Gemeinschaftsunterkünften“ gehören daher nicht nur Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 AsylG, sondern u. a. auch (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen nach dem AsylG sowie Einrichtungen der Obdachlosenhilfe. Beispiel für einen Anwendungsfall sind Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind (im Folgenden: Flüchtlinge) und daher nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sondern dem SGB II unterfallen. Soweit ihnen kostenlos Verpflegung gestellt wird, ist insoweit die häusliche Ernährung sichergestellt.

(2) § 65 Absatz 1 ermöglicht es, diese Verpflegung als Teil der Leistungserbringung nach dem SGB II zu behandeln (Teilerfüllung des materiell-rechtlichen Anspruchs auf Deckung des Regelbedarfs). Daraus folgt ein um den Wert dieser Sachleistung entsprechend geminderter Anspruch auf Leistungserbringung in Geld. Im Rahmen der vorherigen Prüfung und Festsetzung des materiell-rechtlichen Anspruchs auf Alg II oder Sozialgeld ist aber weiterhin der jeweils ungekürzte Regelbedarf anzuerkennen.

**Teilweise Erbringung
als Sachleistung
(24.45)**

Der Wert der Sachleistung ist in § 65 Absatz 1 Satz 2 für die jeweiligen Personen festgelegt. Eine Fortschreibung der Beträge erfolgt nicht.



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

Die Verpflegung kann entweder durch das Jobcenter oder im Auftrag bzw. mit Zustimmung (vorherige Einwilligung oder nachträgliche Genehmigung) des Jobcenters durch einen anderen öffentlichen Träger (z. B. den Träger einer Gemeinschaftsunterkunft i.S.d. AsylG) oder einen privaten Dritten (z. B. eine gemeinnützige Einrichtung) erbracht werden. In den beiden zuletzt genannten Fällen hat das Jobcenter dem Dritten (öffentlich-rechtlicher Träger bzw. privater Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft) die Aufwendungen für Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in Höhe der in § 65 Absatz 1 Satz 2 genannten Beträge zu erstatten (§ 65 Absatz 1 Satz 3). Die Erstattung hat vorrangig gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft zu erfolgen. Nur soweit ein solcher nicht vorhanden ist, erfolgt die Erstattung gegenüber dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft.

Beispiel:

Sind anerkannte Flüchtlinge mangels anderen Wohnraums weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft nach dem AsylG untergebracht, erhält der kommunale Träger der Unterkunft den Erstattungsbetrag, selbst wenn es sich bei der Unterkunft um ein von ihm angemietetes Hotel handelt und der private Hotelbetreiber die Flüchtlinge im Auftrag der Kommune versorgt.

(3) Um im Sinne der Sicherung des Existenzminimums den gesamten Ernährungsbedarf zu decken, ist zu gewährleisten (z. B. durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Träger der Gemeinschaftsunterkunft), dass sich die leistungsberechtigten Personen, wenn sie das Verpflegungsangebot nicht annehmen können - etwa bei Abwesenheiten während des Tages wegen der Wahrnehmung von Lernangeboten oder Praktika -, auch außerhalb der Gemeinschaftsunterkunft ausreichend verpflegen können (z. B. durch Lunchpakete).

(4) Bei § 65 Absatz 1 handelt es sich um eine Ermessensvorschrift. Bevor sich das Jobcenter die durch Dritte veranlasste Verpflegung nach § 65 Absatz 1 Satz 3 zu eigen macht, sollte daher Kontakt mit dem öffentlich-rechtlichen Träger bzw. - soweit ein solcher nicht vorhanden ist - mit dem privaten Betreiber der Unterkunft aufgenommen werden. Eine Behandlung der Verpflegung als Sachleistung kommt z. B. nicht in Betracht, wenn die Verpflegung nicht kostenlos ist, weil die leistungsberechtigte Person hierfür eine Gegenleistung im weiteren Sinne (z. B. eine Gebühr) erbringen muss oder die außerhalbige Verpflegung (vgl. Absatz 3) nicht sichergestellt ist.

(5) Die Übergangsvorschrift des § 65 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2018 begrenzt.